

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

### Brand melden

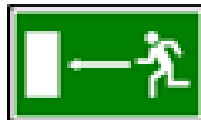


☎ Feuerwehr 0 - 112  
Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?  
Was brennt ?  
Sind Menschen in Gefahr ?  
Wer meldet den Brand ?



Druckknopfmelder benutzen!

### In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen

Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen  
Auf Anweisungen achten

### Löschversuch Unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

# Brandschutzordnung

Stand 03.03.2008

für die Stiftung caesar, Ludwig-Erhard-Allee 2

**Jeder Mitarbeiter/ Gast hat sich an die zur Brandverhütung erlassene Anordnung zu halten.**

## 1. Beauftragte:

Sicherheitsverantwortlicher:	Manfred Lacher	App.: -170
Brandschutzbeauftragter:	Ralf Daniels	App.: -140

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Betriebsarzt siehe caesar Intranet:

[https://cin01.caesar.de/internals/add\\_safety/doc/Kontaktliste.pdf](https://cin01.caesar.de/internals/add_safety/doc/Kontaktliste.pdf)

**Für alle Mitarbeiter gilt:**

## 2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Beschäftigten und Gästen einzuhalten :

- **Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt**, außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen:
  - Eine Raucherzone Bauteil A 1.OG
  - Terrasse Betriebsrestaurant
  - Balkone Bauteil CBitte benutzen Sie Aschenbecher.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten/ Abfällen in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, Fluren ist untersagt. Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehenen Lagerräume sowie den Müllraum A.UG1.3.05
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen in Laboren und Büros ist zu vermeiden.
- In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden. Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten. ( siehe Laborordnung )

- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Hinweise der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten). Es dürfen nur mit dem VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.
- Kaffeemaschinen und Wasserkocher:
  - Der Betrieb der Geräte ist nur auf einer nicht brennbaren Unterlage erlaubt (Glasplatte, Fliese etc.)
  - Die Geräte müssen mit den Prüfstempeln: GS **und** VDE gekennzeichnet sein.
  - Es sind nur Kaffeemaschinen ohne Heizplatte erlaubt. (Durchlaufbrüher wie Senseo o.ä. , bzw. Geräte mit Thermoskanne)
  - Die Geräte sind beim FacilityManagement anzumelden.
- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung ( Schweißerlaubnisschein –s. Handbuch für Arbeitssicherheit ) durch den Arbeitsgruppenleiter oder FM-Servcie für diesen Bereich zulässig. Die GUV 3.8 - Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren ist zu beachten.

### **3. Brand- und Rauchausbreitung**

- Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen Treppenträumen und zu Technikräumen. Davon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen ( z.B. Teeküchen Bauteil C ). Das Verkeilen von Türen ist strengstens untersagt.

### **4. Flucht- und Rettungswege**

- Die Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen ( z.B. Straße zwischen Bauteil A + B ) für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Im Bauteil C ist der 2. Fluchtweg aus den Büroräumen über den Balkon. Sollten die Jalousien heruntergefahren sein lassen sich diese mechanisch hochschieben. Folgen Sie den kleinen Fluchtwegpfeilen auf der Balkonplatte. Machen Sie sich bei Arbeitsbeginn mit der Fluchtwegsituation vertraut.

### **5. Melde- und Löscheinrichtungen**

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Gase, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht zugestellt werden.
- Alle Beschäftigte und Gäste haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder ( Feuermelder ), der Feuerlöscher, Löschdecken und Löschbrausen zu informieren.

## **6. Verhalten im Brandfall**

### **Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.**

- Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.
- Aufzüge dürfen für Evakuierungsmaßnahmen nicht benutzt werden.
- Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zur Evakuierung öffnen).
- Brennende Personen sind unverzüglich in Baumwollmäntel, -Jacken oder -Tüchern einzuhüllen und auf den Boden zu wälzen. Feuerlöscher ( Wasser, ggf.Pulver ) können zum Ablöschen genutzt werden.
- Nicht transportfähige und gehfähige Personen aus dem Gefahrenbereich heraus und an einen sicheren Ort bringen
- In verqualmten Räumen und Fluren sich weitgehend in gebückter oder kriechender Haltung bewegen, da über dem Fußboden der Rauch weniger dicht ist.
- Personen denen der Rückzug versperrt ist, halten ebenfalls die Türen geschlossen und machen sich am geöffneten Fenster bemerkbar.
- Nicht ohne Aufforderung aus hochgelegenen Fenstern springen. Rettungsmaßnahmen abwarten ( Menschenrettung ist oberstes Gebot der Feuerwehr )

## 7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte und Gast hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung ( z.B. über einen Druckknopfmelder ) zu veranlassen. Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer (0)-**112** zu wählen.
- Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
  1. **Wo brennt es (Anschrift und Ort)?**
  2. **Was brennt?**
  3. **Sind Menschen in Gefahr?**
  4. **Wer meldet den Brand?**
- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

## 8. Alarmsignale

- Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch die Feuerwehr. Als zusätzliche Alarmierung, ist in den öffentlichen Bereichen und Gängen eine automatische Alarmierung über Sirenen installiert. Bitte beachten Sie beide Alarmierungen und finden sich im Falle der Auslösung/ Evakuierung auf dem Sammelplatz ein.

## 9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume sofort zu verlassen. Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.
- **Folgender Sammelplatz ist aufzusuchen:**
  - Vorplatz Haupteingang Bauteil A

## 10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten ( Feuerlöscher, Wandhydranten ) zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

## **11. Besondere Verhaltensregeln**

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sofern keine Gefahr besteht sind angrenzende Sachwerte zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.
- Die Absperrvorrichtungen für Gase etc. sind zu schließen.